



FRANKS

— Reismobile —

VERMIETBEDINGUNGEN (AGB) der Firma FRANKS REISEMOBILE

1. Vertragsinhalt, Geltungsbereich, anwendbares Recht

Die nachfolgenden Vermietbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Die AGB vom Vermieter gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Mieters die Vermietung des Fahrzeugs an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

Gegenstand des Vertrags mit dem Vermieter ist ausschließlich die Überlassung eines Reismobiles/ Wohnwagens zur Miete. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

Zwischen dem Mieter und dem Vermieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf dem ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung kommt. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Zeit befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Mieter und dem Vermieter sind schriftlich zu treffen.

2. Berechtigte Fahrer, Mindestalter

Das Mindestalter des Mieters und jeden Fahrers beträgt 21 Jahre. Sowohl Mieter als auch Fahrer müssen seit mindestens einem Jahr im Besitz einer Fahrerlaubnis sein, die zum Führen des angemieteten Fahrzeugs berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrzeuge des Vermieters ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 3,5 Tonnen haben. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das zulässige Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen nicht überschritten wird.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und max. drei weiteren Fahrern gelenkt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug-wenn auch nur zeitweise- überlässt, festzuhalten, und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für Eigenes einzustehen.

3. Mietdauer , Mietpreise und deren Berechnung

Die Mietpreise ergeben sich grundsätzlich aus der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Die Mindestmietdauer beträgt 5 Tage. Die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Z.19%) ist im Mietpreis enthalten. Es gelten jeweils die Preise der in der Preisliste ausgewiesenen Saison, in die der gebuchte Mietzeitraum fällt. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale berechnet, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters zu entnehmen ist.

Die jeweiligen Mietpreise beinhalten: ab 14 Tagen Mietdauer alle gefahrenen km frei (bis 8000km), vom 1.-13.Tag : 250 km/Tag inklusive, darüber hinaus gefahrene km werden mit 0,30 €/km berechnet

Die Tagespreise werden während der Mietzeit je angefangene 24 Stunden berechnet, dabei zählen der Übernahmetag & der Rückgabetag als 1 Tag, wenn insgesamt 24h nicht oder nur durch Verschulden des Vermieters überschritten werden. Die Mietzeit beginnt mit der Übernahme des Reismobiles durch den Mieter auf dem Fahrzeugstellplatz in Zella-Mehlis und endet mit der Rückgabe des Reismobiles nach Unterzeichnung des Übergabe / Rücknahmeprotokolls durch einen Mitarbeiter von FRANKS REISEMOBILE ebendort. Die Übergabe- und Rückgabebereiten des Reismobiles werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Es gelten dann die Zeiten auf dem Mietvertrag. Verspätete Übernahmen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, berechtigen den Mieter nicht zur verspäteten Rückgabe. Ansprüche des Mieters entstehen hierdurch nicht.

Bei Rückgabe nach der schriftlich vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 15€, (höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamttagespreis). Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.

Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit entsteht kein Anspruch auf etwaige anteilmäßige Rückerstattung des Mietpreises, sondern ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen.

Die Ausstattung der Fahrzeuge ist auf der Internetseite www.franks-reisemobile.de ersichtlich.

4. Buchung, Umbuchung, Rücktritt

Buchungen sind nur nach Bestätigung durch den Vermieter gemäß Ziffer 4.2 bindend

Nach Erteilung der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter per E-Mail oder Post ist innerhalb von einer Woche eine Anzahlung von 25% des Gesamtmietpreises zu leisten. Bei Überschreiten dieser Frist durch den Mieter ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden. In diesem Fall sind die Stornogeühren gemäß Ziffer 4.4, jedoch mindestens 50 Euro zu zahlen.

Die dem Mieter bestätigte Buchung kann für denselben Mietzeitraum gratis umbucht werden, soweit beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Stornierung von Reismobilen wird im § 312b, Absatz 3, Satz 6 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die Stornierung hat schriftlich per E-Mail, Post oder per Fax zu erfolgen. Bei Rücktritt von der verbindlichen Buchung durch den Mieter wird folgende Entschädigung (Stornogebühr) fällig: bis zu 50 Tage vor Übernahme: 25% des Mietpreises, vom 49. bis 15. Tag vor Übernahme: 50% des Mietpreises, ab 14. Tag: 75% des Mietpreises, am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges: 90% des Mietpreises

5. Zahlungsbedingungen, Kautio

Der nach den Buchungsdaten berechnete voraussichtliche Gesamtmietpreis muss spätestens bis 2 Wochen vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters, welches dem Mieter bekannt zu geben ist, gebührenfrei eingegangen sein. Sofern der Mieter diese Frist überschreitet, ist der Vermieter nicht mehr an die Buchung gebunden und kann den Vertrag einseitig stornieren. In diesem Fall sind Stornogeühren gemäß Ziffer 4.4, jedoch mindestens 250 € zu zahlen.

Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 3 Wochen bis zum Mietbeginn) wird der Mietpreis sofort fällig.

Die Versicherungsprämie für das Urlaubs-Schutz-Paket, wird vom Versicherer separat abgebucht.

Die Kautio in Höhe von 1000 € bei Anmietung von Wohnmobilen oder Wohnwagen wird entweder vorab überwiesen oder bei Fahrzeugübernahme beim Vermieter in Bar hinterlegt.

Die Kautio wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs mit einhergehender offensichtlicher Mängelfreiheit sofort durch den Vermieter in voller Höhe zurückerstattet. Der Vermieter behält sich jedoch das Recht vor, die Kautio bei ersichtlichen oder verdeckten Mängeln/ Schäden bzw. nicht erfolgter oder unzureichender Innenreinigung/ Toilettenentleerung ganz oder teilweise einzubehalten.

Im Schadensfall können, bei Abschluss des separat zubuchbaren „Urlaubs-Schutz-Pakets“ (8,90 - 10,90 Euro pro Tag), bis zu 750 Euro der Kautio durch den Versicherer zurückerstattet werden. Zu den Leistungen gehören: Reiserücktrittsversicherung, Mietabbruchversicherung, Inhaltsversicherung, Mietausfallversicherung.

6. Übergabe, Rücknahme

Fällt das Fahrzeug aufgrund eines Schadens durch Unfall oder anderen Gründen aus, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter am Übergabeort innerhalb von 24 Stunden ein Ersatzfahrzeug in derselben Klasse oder nächst höheren Klasse zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter aufgrund des Ausfalls des Wohnmobils sind ausgeschlossen.

Der Mieter hat das Recht und die Pflicht, vor Antritt der Reise an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter am Fahrzeugplatz in Zella-Mehlis teilzunehmen. Der Vermieter kann das Reismobil solange zurückhalten, bis die Fahrzeugeinweisung ordnungsgemäß stattgefunden hat. Dabei durch Verschulden des Mieters entstehende Verzögerungen, hat dieser die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe des Fahrzeugs gemeinsam mit dem Vermieter eine abschließende Kontrolle des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, welches vom Vermieter und Mieter zu unterzeichnen ist.

Wird das Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten der Firma FRANKS REISEMOBILE auf nicht gegen unbefugtes Betreten gesichertem Gelände in Firmennähe abgestellt, haftet der Mieter solange für mögliche Schäden, bis das Fahrzeug durch den Vermieter ordnungsgemäß übernommen wurde (unterzeichnetes Rückgabeprotokoll).

Fahrzeugübernahmen erfolgen stets nach vorheriger Vereinbarung. Grundsätzlich wird das Fahrzeug nachmittags übergeben und vormittags zurückgenommen.

Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeuges zu erstellenden Übergabeprotokoll, welches Bestandteil des Mietvertrages wird. Das Fahrzeug kann Beschädigungen haben, welche im Protokoll verzeichnet sind und die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen.

Treibstoff- und Betriebskosten während der Mietdauer trägt der Mieter. Das Reismobil wird voll getankt übernommen und muss voll getankt zurück- gegeben werden. Hierbei ist eine Tankquittung einer Tankstelle aus Suhl oder Zella-Mehlis vorzulegen. Anderenfalls werden durch den Vermieter 2 €/ Liter fehlenden Kraftstoffs berechnet.

Der Abwassertank und die Toilettenkassette sind durch den Mieter vollständig zu entleeren. Die Toilettenkassette ist gründlich auszuspülen und deren Aufbewahrungsort muss sauber sein. Anderenfalls berechnet der Vermieter eine Reinigungspauschale - in Höhe von 25€ für den Abwassertank und 75€ für die Toilettenkassette

Der Mieter übernimmt ein komplett gereinigtes Fahrzeug und muss dieses ebenso wieder übergeben. Die Außenreinigung ist in der Übergabepauschale enthalten, so dass er nur für die Innenreinigung zuständig ist. Andernfalls berechnet der Vermieter für die Innenreinigung 100 €.

7. Verbotene Nutzungen, Sorgfalts- und Obhutspflichten

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken zu verwenden: - zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests; - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen; - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind; - zur Weitervermietung oder gewerblicher Personbeförderung und für eine sonstige Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht, insbesondere das Befahren von hierzu nicht geeignetem Gelände.

Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln & immer ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Wasserstand sowie Reifendruck ist zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.

Alle Fahrzeuge sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen in den Fahrzeugen ist grundsätzlich verboten – sollte trotzdem im Innenraum geraucht werden, berechnen wir hierfür eine Gebühr von 250 €. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Mitnahme von Tieren jeglicher Art nicht gestattet. Wenn festgestellt wird, dass Tiere mitgenommen wurden, wird hierfür eine Gebühr von 500 € berechnet

Bei der Benutzung von Fahren bzw. Autozügen ist eine Autozug- bzw. Fährversicherung abzuschließen. Die Versicherungspolice ist dem Vermieter spätestens vor Reisebeginn vorzulegen bzw. beim Vermieter bei Übergabe abzuschließen. Auf Fahren oder Autozügen werden Schäden oder der Totalverlust des Fahrzeugs durch Untergang durch die Vollkaskoversicherung des Vermieters nicht übernommen. Sofern der Mieter keine Autozug- bzw. Fährversicherung abschließt, sind sämtliche Kosten eines Unfalls oder Totalverlustes des Fahrzeugs durch Untergang durch den Mieter zu tragen.

8. Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallstelle schnellstmöglich abgesichert und sofort die Polizei als auch der Vermieter verständigt wird. Gleiches gilt bei einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden. Ist dies nicht umgehend möglich, muss die Meldung an den Vermieter am unmittelbar nach dem Unfalltag folgenden Arbeitstag getätigt werden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Haftungsreduzierung der Versicherung entfällt, wenn keine polizeiliche Unfallaufnahme erfolgt ist.

Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen.

Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter trägt die Verantwortung, dem Vermieter diesen Unfallbericht schnellstmöglich zukommen zu lassen.

9. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind in alle europäischen Länder außer der Türkei gestattet

Fahrten außerhalb der aufgeführten Länder sowie Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind grundsätzlich verboten.

10. Mängel des Reismobiles

Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet insbesondere nicht für die vom Mieter zu verantwortende Mängel, die durch unsachgemäße Benutzung des Wohnmobils und dessen technischer Einrichtungen herbeigeführt wurden.

Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Reismobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter noch während der Mietzeit schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen.

11. Reparaturen, Ersatzfahrzeug

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 50 Euro ohne Weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters (Kostenvoranschlag) in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziffer 12 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden.

Führt ein vom Vermieter zu tretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur oder Feiertag bzw. Wochenende), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters

Wird das Reismobil ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert sein wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Wird in diesem Fall vom Vermieter ein Reismobil einer niedrigeren Preisgruppe angeboten und vom Mieter akzeptiert, erstattet der Vermieter dem Mieter die Preisdifferenz zu dem vom Mieter im Voraus bereits geleisteten Mietzins.

12. Haftung des Mieters, Kaskoversicherung

Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von 1000 € sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von 1000 € pro Schadensfall von der Haftung freistellen. Im Schadensfall können, bei Abschluss des separat zubuchbaren „Urlaubs-Schutz-Pakets“ (8,90 - 10,90 Euro pro Tag), bis zu 750 Euro der Kautio durch den Versicherer zurückerstattet werden.

Die Haftungsfreistellung aus Ziffer 12 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Darüber hinaus haftet der Mieter bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen:

a) wenn Schäden aufgrund drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden

b) wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, Unfallflucht begeht, c) wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziffer 8 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt, d) wenn der Mieter sonstige Pflichten aus Ziffer 8 verletzt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt, e) wenn Schäden auf einer nach Ziffer 71 verbotenen Nutzung beruhen, f) wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 72 beruhen, g) wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, h) wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264) beruhen, i) wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.

Zur zügigen Abwicklung kann der Vermieter entstandene Schäden über Kostenvorschläge abrechnen. Sofern der Mieter die Abwicklung des Schadens über eine Rechnung verlangt, sind Mietausfallkosten für die Standzeit des Fahrzeugs vom Mieter zu tragen. Für Verbringungskosten berechnet der Vermieter eine Aufwandspauschale von 50 € zzgl. MwSt. - Reparaturkosten, durch den Vermieter werden mit 40 € pro Stunde zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. Der Vermieter erhebt für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale von 10 € zzgl. MwSt. Der Mieter trägt etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnumgesetz. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermieter Mietpreise, Schäden, Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen mit der einbehaltenen Kautio verrechnen darf bzw. gegebenenfalls nachträglich einfordern kann.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

13. Haftung des Vermieters, Verjährung

Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

Ansprüche, die nach Ziffer 13 nicht ausgeschlossen, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, verjähren in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und solchen nach dem Produkthaftungsgesetz, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

14. Datenschutzbestimmungen

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert

Der Vermieter darf diese Daten an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden oder deren Bevollmächtigten für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeugs, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen u.ä.

15. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist der Gerichtsstand Suhl.

16. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.